



# Amtsblatt für den Landkreis Deggendorf

**Verantwortlicher Herausgeber: Landratsamt Deggendorf**

Erscheint nach Bedarf – Zu beziehen beim Landratsamt Deggendorf – Einzelbezugspreis € 1,00

Das Amtsblatt ist auch über das Internet unter [www.landkreis-deggendorf.de](http://www.landkreis-deggendorf.de) abrufbar.

---

**Nr. 40/2021**

**Donnerstag, den 27.05.2021**

Infektionsschutzgesetz (IfSG); Bekanntmachung gemäß § 3 Nr. 2 der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung	Seite 151
Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Landkreises Deggendorf für das Haushaltsjahr 2021	Seite 154
Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Donau-Hafen Deggendorf für das Wirtschaftsjahr 2021	Seite 156
Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Grundschule Oberpörling-Wallerfing für das Haushaltsjahr 2021	Seite 158
Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Oberpörling für das Haushaltsjahr 2021	Seite 160
Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Mittelschule Wallerfing für das Haushaltsjahr 2021	Seite 162

Landratsamt Deggendorf

Das Landratsamt Deggendorf gibt gemäß § 3 Nr. 2 der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung Folgendes bekannt:

Die nach § 28 a Abs. 3 Satz 12 IfSG bestimmte Zahl an Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen (7-Tage-Inzidenz) liegt im Landkreis Deggendorf am Donnerstag, den 27.05.2021 bei 47,7 (Wert RKI am 27.05.2021, 03:11 Uhr).

Somit wurde die 7-Tage-Inzidenz von 100 an fünf aufeinanderfolgenden Tagen unterschritten (23.05.2021:92,9 24.05.2021:87,9; 25.05.2021:84,5 26.05.2021: 67,8).

Daher gelten gemäß § 3 Ziffer 2 der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung ab Samstag, den 29.05.2021, 00:00 Uhr die nachfolgenden inzidenzabhängigen Regelungen der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (BayIfSMV):

#### 1. Kontaktbeschränkung

Der gemeinsame Aufenthalt im öffentlichen Raum, in privat genutzten Räumen und auf privat genutzten Grundstücken ist nur gestattet mit den Angehörigen des eigenen Hausstands sowie zusätzlich den Angehörigen eines weiteren Hausstands, solange dabei eine Gesamtzahl von fünf Personen nicht überschritten wird, (§ 4 Abs. 1 Satz 1 Ziffer 2 der 12. BayIfSMV).

Die zu diesen Hausständen gehörenden Kinder unter 14 Jahren bleiben für die Gesamtzahl außer Betracht (§ 4 Abs. 1 Ziffer 2 der 12. BayIfSMV).

Die Kontaktbeschränkungen finden gem. § 1a der 12. BayIfSMV auf geimpfte und genesene Personen keine Anwendung.

#### 2. Sport

Die Sportausübung und die praktische Sportausbildung ist in Form von kontaktfreiem Sport unter Beachtung der Kontaktbeschränkung nach § 4 Abs. 1 der 12. BayIfSMV sowie zusätzlich unter freiem Himmel in Gruppen von bis zu 20 Kindern unter 14 Jahren erlaubt (§ 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 der 12. BayIfSMV).

#### 3. Freizeiteinrichtungen

Der Betrieb und die Nutzung von Fitnessstudios sind nur unter freiem Himmel und für die in Ziffer 2 genannten Zwecke zulässig (§ 11 Abs. 5 Satz 2 Halbsatz 2 der 12. BayIfSMV).

#### 4. Handels- und Dienstleistungsbetriebe

Die Öffnung von Ladengeschäften für sonstige Handelsangebote ist für einzelne Kunden nach vorheriger Terminbuchung für einen fest begrenzten Zeitraum zulässig (§ 12 Abs. 1 Satz 7 Ziffer. 2 der 12. BayIfSMV).

Hierfür sind die Regelungen des § 12 Abs. 1 Satz 4 Ziffern 1, 3 und 4 der 12. BayIfSMV in Bezug auf Mindestabstand, FFP2-Maskenpflicht für Kunden und Ausarbeitung eines Schutz- und Hygienekonzepts zu beachten. Der Betreiber hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass die Zahl der gleichzeitig im Ladengeschäft anwesenden Kunden nicht höher ist als ein Kunde je 40 m<sup>2</sup> der Verkaufsfläche.

Zusätzlich hat der Betreiber die Kontaktdaten der Kunden nach Maßgabe von § 2 der 12. BayIfSMV zu erheben.

Für den Einlass ist kein Nachweis über ein negatives Testergebnis in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 mehr notwendig.

Die Ausübung und Inanspruchnahme von Dienstleistungen, bei denen eine körperliche Nähe zum Kunden unabdingbar ist, ist unter den Voraussetzungen von § 12 Abs. 1 Satz 4 der 12. BayIfSMV mit den Maßgaben zulässig, dass das Personal eine medizinische Gesichtsmaske im Rahmen der arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen tragen und eine Steuerung des Zutritts durch vorherige Terminreservierung erfolgen muss. Die FFP2-Maskenpflicht für Kunden entfällt insoweit, als die Art der Leistung sie nicht zulässt. Der Dienstleister hat die Kontaktdaten der Kunden nach Maßgabe von § 2 der 12. BayIfSMV zu erheben (§ 12 Abs. 2 Sätze 1 bis 3 der 12. BayIfSMV).

#### 5. Gastronomie

Die Abgabe von mitnahmefähigen Speisen und Getränken ist auch zwischen 22 Uhr und 5 Uhr wiedererlaubt. Erworbene Speisen und Getränke zum Mitnehmen dürfen nicht am Ort des Erwerbs oder in seiner näheren Umgebung verzehrt werden (§ 13 Abs. 2 der 12. BayIfSMV).

#### 6. Schulen

In allen Jahrgangsstufen findet Präsenzunterricht, soweit dabei der Mindestabstand von 1,5 m durchgehend und zuverlässig eingehalten werden kann, oder Wechselunterricht statt (§ 18 Abs. 1 Satz 3 Ziffer. 2 der 12. BayIfSMV) statt.

Die Teilnahme am Präsenzunterricht und an Präsenzphasen des Wechselunterrichts sowie an der Notbetreuung und Mittagsbetreuung ist Schülerinnen und Schülern nur erlaubt, wenn sie sich zwei Mal wöchentlich einem Test in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 unterziehen. Hierfür haben die Schülerinnen und Schüler zu Beginn des Schultages über ein schriftliches oder elektronisches negatives Ergebnis eines PCR- oder POC-Antigentests in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 zu verfügen und auf Anforderung vorzuweisen oder müssen in der Schule unter Aufsicht einen Selbsttest mit negativem Ergebnis vorgenommen haben. Die dem Testergebnis zu Grunde liegende Testung oder der in der Schule vorgenommene Selbsttest dürfen höchstens 48 Stunden vor dem Beginn des jeweiligen Schultags vorgenommen worden sein.

#### 7. Tagesbetreuungsangebote für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige

Die Öffnung von Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen, Ferientagesbetreuung und organisierten Spielgruppen für Kinder ist nach § 19 Abs. 1 Satz 1 Ziffer. 2 der 12. BayIfSMV nur zulässig, sofern die Betreuung in festen Gruppen erfolgt (eingeschränkter Regelbetrieb).

#### 8. Außerschulische Bildung, Musikschulen

Angebote der beruflichen Aus-, Fort- und Weiterbildung, Angebote der Erwachsenenbildung nach dem Bayerischen Erwachsenenbildungsförderungsgesetz und vergleichbare Angebote anderer Träger sowie sonstige außerschulische Bildungsangebote sind in Präsenzform zulässig, wenn zwischen allen Beteiligten ein Mindestabstand von 1,5 m gewahrt ist. Es besteht Maskenpflicht, soweit der Mindestabstand nicht zuverlässig eingehalten werden kann, insbesondere in Verkehrs- und Begegnungsbereichen, sowie bei Präsenzveranstaltungen am Platz. Soweit die Einhaltung des Mindestabstands aufgrund der Art der Prüfung nicht möglich ist, sind gleichermaßen wirksame anderweitige Schutzmaßnahmen zu treffen. Der Betreiber hat ein Schutz- und Hygienekonzept auszuarbeiten und auf Verlangen der Kreisverwaltungsbehörde vorzulegen (§ 20 Abs. 1, 2 der 12. BayIfSMV).

Instrumental- und Gesangsunterricht darf nur als Einzelunterricht in Präsenzform erteilt werden, sofern ein Mindestabstand von 2 m durchgehend und zuverlässig eingehalten werden kann. Zusätzlich gilt für das Lehrpersonal eine Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske im Rahmen der arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen, für Schülerinnen und Schüler gilt FFP2-Maskenpflicht.

Diese Pflichten entfallen nur, soweit und solange das aktive Musizieren eine Maskenpflicht nicht zulässt. Der Betreiber hat ein Schutz- und Hygienekonzept auszuarbeiten und auf Verlangen der Kreisverwaltungsbehörde vorzulegen (§ 20 Abs. 4 der 12. BayIfSMV).

#### 9. Kulturstätten

Museen, Ausstellungen, Gedenkstätten, Objekte der Bayerischen Verwaltung der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen und vergleichbare Kulturstätten sowie zoologische und botanische Gärten dürfen für Besucher nur nach vorheriger Terminbuchung öffnen (§ 23 Abs. 2 Ziffer 2 der 12. BayIfSMV). Dabei bestimmt sich die zulässige Besucherzahl nach dem vorhandenen Besucherraum, bei dem ein Mindestabstand von 1,5 m zuverlässig gewahrt wird. Für die Besucher besteht FFP2-Maskenpflicht und der Betreiber hat die Kontaktdaten der Besucher nach Maßgabe von § 2 der 12. BayIfSMV zu erheben. Zudem ist vom Betreiber ein Schutz- und Hygienekonzept auszuarbeiten und auf Verlangen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorzulegen.

#### 10. Nächtliche Ausgangssperre

Die nächtliche Ausgangssperre entfällt (vgl. § 26 Satz 1 der 12. BayIfSMV).

Steigt im Landkreis Deggendorf der Inzidenzwert an drei aufeinanderfolgenden Tagen erneut über 100 oder sinkt der Inzidenzwert an fünf aufeinanderfolgenden Tagen unter 50, wird dies unverzüglich amtlich bekannt gemacht.

Landratsamt Deggendorf  
Deggendorf, den 27.05.2021

gez.

Peterle  
Leitender Regierungsdirektor

## **B e k a n n t m a c h u n g d e r**

### **Haushaltssatzung des Landkreises Deggendorf für das Haushaltsjahr 2021**

Aufgrund des Art. 57 ff der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LKrO) hat der Kreistag des Landkreises Deggendorf folgende Haushaltssatzung erlassen, die hiermit gemäß Art. 59 Abs. 3 LKrO amtlich bekanntgemacht wird:

#### **I.**

##### **§ 1**

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt	in den Einnahmen und Ausgaben mit	123.984.800 €
und im Vermögenshaushalt	in den Einnahmen und Ausgaben mit	28.991.600 €

ab.

##### **§ 2**

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 2.927.700 € festgesetzt.

##### **§ 3**

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf 18.786.600 € festgesetzt.

##### **§ 4**

(1) Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs, der nach Art. 18 ff des Finanzausgleichsgesetzes umzulegen ist, wird für das Haushaltsjahr 2021 auf 67.469.705 € (Umlagesoll) festgesetzt.

(2) Die Kreisumlage wird in Hundertsätzen aus nachstehenden Steuerkraftzahlen und Schlüsselzuweisungen bemessen:

Vom Bayerischen Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung festgestellte endgültige Steuerkraftzahlen (Stand: 30.10.2020):

der Grundsteuer A	1.184.627 €
der Grundsteuer B	10.984.650 €
der Gewerbesteuer	44.621.348 €
des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer	58.734.750 €
der Umsatzsteuerbeteiligung	10.136.830 €

die 80 %igen Schlüsselzuweisungen, auf die die kreisangehörigen Gemeinden im HJ 2020 Anspruch hatten, betragen:

Umlagegrundlage (= Umlagekraft)	21.011.065 €
	146.673.270 €

(3) Nach Art. 18 Abs. 3 des Finanzausgleichsgesetzes werden die Hebesätze für die Kreisumlage wie folgt festgesetzt:

1.	aus der Steuerkraftzahl der Grundsteuer	
1.1	für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (A)	46 v. H.
1.2	für die Grundstücke (B)	46 v. H.
2.	aus der Steuerkraftzahl der Gewerbesteuer	46 v. H.
3.	aus dem Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	46 v. H.
4.	aus der Umsatzsteuerbeteiligung	46 v. H.
5.	aus den Schlüsselzuweisungen	46 v. H.

## § 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 10.000.000 € festgesetzt.

## § 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2021 in Kraft.

## II.

Die Regierung von Niederbayern als Rechtsaufsichtsbehörde hat mit Schreiben vom 03.05.2021, AZ: 12-1512.271-1-4, die genehmigungspflichtigen Bestandteile der Haushaltssatzung 2021, und zwar

- |     |   |              |
|-----|---|--------------|
| (1) | den Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen im Vermögenshaushalt (§ 2 der Haushaltssatzung) mit                              | 2.927.700 €  |
| (2) | den Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt des Landkreises (§ 3 der Haushaltssatzung) mit | 18.786.600 € |

genehmigt.

## III.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen und der Haushaltsplan 2021 liegen gemäß Art. 59 Abs. 3 LKrO im Landratsamt Deggendorf, Herrenstraße 18, Zi.-Nr. 137 (I. Stock) innerhalb der allgemeinen Dienststunden während des ganzen Jahres zur Einsicht auf.

**Aufgrund der derzeitigen Situation wird um vorherige Terminabsprache gebeten.**

Deggendorf, 17.05.2021  
LANDRATSAMT

gez.  
Christian Bernreiter  
L a n d r a t



**Haushaltssatzung  
des  
Zweckverbandes Donau-Hafen  
Deggen Dorf  
für das  
Wirtschaftsjahr  
2021**

Aufgrund § 14 der Verbandssatzung vom 23.01.1974 (RABl. S. 35), zuletzt geändert am 24.06.2014 (RABl. Nr.10 vom 25.07.2014 S. 74) und der Art. 40 und 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i. Verb. m. Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt die Verbandsversammlung folgende

**Haushaltssatzung**

**§ 1**

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2021 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

**Erfolgsplan**

in den	<b>Erträgen</b>	mit	1.617.000,00 €
in den	<b>Aufwendungen</b>	mit	2.385.500,00 €
und im			

**Vermögensplan**

in den	<b>Einnahmen und Ausgaben</b>	mit	2.580.700,00 €
--------	-------------------------------	-----	----------------

ab.

**§ 2**

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird

auf		-	€
-----	--	---	---

festgesetzt.

### § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan wird

auf - €

festgesetzt.

### § 4

Zur Finanzierung von Ausgaben ergeben sich Betriebs- und Investitionskostenumlagen. Der durch die übrigen Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Investitionen im Vermögensplan wird wie folgt festgesetzt:

Betriebskostenumlage	- €
Investitionskostenumlage	803.000,00 €

Das jeweilige Umlagesoll wird auf die Verbandsmitglieder umgelegt. Umlageschlüssel ist nach § 15 Abs. 3 Verbandssatzung:

(RABI NB 85 Seite 45)

Landkreis Deggendorf	die Hälfte	( 12/24)
Gr. Kreisstadt Deggendorf	drei Achtel	( 9/24)
Stadt Plattling	ein Zwölftel	( 2/24)
Stadt Osterhofen	ein Vierundzwanzigstel	( 1/24)

### § 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Erfolgs- und Vermögensplan wird

auf 200.000,00 €

festgesetzt.

### § 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Die Haushaltssatzung liegt während der allgemeinen Betriebszeiten in der Hafenverwaltung, Wallnerlände 9, 94469 Deggendorf, zur Einsichtnahme auf.

Deggendorf, 11.05.2021

Zweckverband Donau-Hafen  
Deggendorf

gez.

Christian Bernreiter  
Verbandsvorsitzender  
Landrat

## Bekanntmachung

### der Haushaltssatzung des Schulverbandes Grundschule Oberpöring-Wallerfing für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund der Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG, Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG sowie der Art. 63 ff. GO erlässt der Schulverband Grundschule Oberpöring-Wallerfing folgende Haushaltssatzung, die hiermit gemäß Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i.V. mit Art. 24 Abs. 1 Satz 2 KommZG und § 25 Abs. 2 der Geschäftsordnung vom 10.11.2014 bekannt gemacht wird:

#### I. § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit	<b>176.694,00 €</b>
und im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	<b>47.000,00 €</b>
ab.	

#### § 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

#### § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

#### § 4

##### Schulverbandsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2021 auf **93.571,00 €** festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.
2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2020 auf 71 Verbandsschüler festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf **1.317,90 €** festgesetzt.
4. Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

## § 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

## § 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

### II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

### III.

Die Haushaltssatzung liegt samt ihren Anlagen bis zur nächsten Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Oberpörling, Niederpörling 23, 94562 Oberpörling während der allgemeinen Geschäftszeiten öffentlich zur Einsichtnahme bereit (Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG, Art. 26 Abs. 1 Satz 1 und Art. 40 Abs. 1 KommZG, Art. 65 Abs. 3 Satz 3 GO, § 4 BekV).

Niederpörling, den 18.05.2021

Schulverband Grundschule Oberpörling-Wallerfing

gez.

Stoiber  
Schulverbandsvorsitzender

# Bekanntmachung

## der Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Oberpörling für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund der Art. 8 Abs. 2, Art. 10 Abs. 2 VGemO, Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG sowie der Art. 63 ff. GO hat die Verwaltungsgemeinschaft Oberpörling folgende Haushaltssatzung erlassen, die hiermit gemäß Art. 65 Abs. 3 GO i.V. mit Art. 10 Abs. 1 VGemO bekanntgemacht wird:

### I. § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit	<b>910.130,00 €</b>
und im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	<b>115.000,00 €</b>
ab.	

### § 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

### § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

### § 4

#### (1) Verwaltungsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2021 auf **702.430,00 €** festgesetzt und nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl der Mitgliedsgemeinden bemessen.

2. Für die Berechnung der Verwaltungsumlage wird die maßgebende Einwohnerzahl nach dem **Stand vom 31.12.2019 auf 4.460 Einwohner** festgesetzt.

3. Die Verwaltungsumlage wird je Einwohner auf **157,50 €** festgesetzt.

#### (2) Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

## § 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **10.000 €** festgesetzt.

## § 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

### II.

Die Haushaltssatzung enthält keine nach Art. 10 VGemO i.V. mit Art. 67 und 71 GO genehmigungspflichtigen Teile.

### III.

Die Haushaltssatzung liegt samt ihren Anlagen bis zur nächsten Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Oberpörling, Niederpörling 23, 94562 Oberpörling während der allgemeinen Geschäftszeiten öffentlich zur Einsichtnahme bereit (Art. 10 Abs. 2 VGemO i.V.m. Art. 40 Abs. 1, Art.26 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 Satz 3 GO, § 4 BekV).

Niederpörling, den 18.05.2021

Verwaltungsgemeinschaft Oberpörling

gez.  
Schmid  
Gemeinschaftsvorsitzender

## Bekanntmachung

### der Haushaltssatzung des Schulverbandes Mittelschule Wallerfing für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund der Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG, Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG sowie der Art. 63 ff. GO erlässt der Schulverband Mittelschule Wallerfing folgende Haushaltssatzung, die hiermit gemäß Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i.V. mit Art. 24 Abs. 1 Satz 2 KommZG und § 25 Abs. 2 der Geschäftsordnung vom 10.11.2014 bekannt gemacht wird:

#### I. § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt  
in den Einnahmen und Ausgaben mit **394.454,00 €**  
und im Vermögenshaushalt  
in den Einnahmen und Ausgaben mit **91.500,00 €**  
ab.

#### § 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

#### § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

#### § 4

##### Schulverbandsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2021 auf **233.506 €** festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.

2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem **Stand vom 1. Oktober 2020 auf 110 Verbandsschüler** festgesetzt.

3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf **2.122,78 €** festgesetzt.

4. Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

## § 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

## § 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

### II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

### III.

Die Haushaltssatzung liegt samt ihren Anlagen bis zur nächsten Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Oberpörling, Niederpörling 23, 94562 Oberpörling während der allgemeinen Geschäftszeiten öffentlich zur Einsichtnahme bereit (Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG, Art. 26 Abs. 1 Satz 1 und Art. 40 Abs. 1 KommZG, Art. 65 Abs. 3 Satz 3 GO, § 4 BekV).

Niederpörling, den 18.05.2021

Schulverband Mittelschule Wallerfing

gez.

Eigner  
Schulverbandsvorsitzender